

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 05. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2013) und **Antwort**

#### Fotodokumentation durch die Berliner Ordnungsämter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie sind die Berliner Ordnungsämter mit Digitalkameras ausgestattet, bitte unterteilt nach Bezirken?

Zu 1.: Die Berliner Ordnungsämter verfügen für all ihre Tätigkeitsfelder über mindestens 271 Digitalkameras. Darüber hinaus können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsämter ihre Diensthandys mit integrierter Digitalkamerafunktion für Fotodokumentationen nutzen.

Die Anzahl der Digitalkameras verteilt sich auf die einzelnen Bezirke, wie folgt:

Bezirk	Anzahl der Digitalkameras
Charlottenburg-Wilmersdorf	<i>keine Angabe</i>
Friedrichshain-Kreuzberg	12
Lichtenberg	14
Marzahn-Hellersdorf	34
Mitte	13
Neukölln	30
Pankow	28
Reinickendorf	49
Spandau	12
Steglitz-Zehlendorf	8
Tempelhof-Schöneberg	13
Treptow-Köpenick	58
<b>Summe</b>	<b>271</b>

2. Welche Vorgaben gibt es in den Berliner Ordnungsämtern für die fotografische Dokumentation von festgestellten Ordnungswidrigkeiten, bitte gegebenenfalls unterteilt nach Bezirken? Es wird insoweit um Wiedergabe diesbezüglicher Vorschriften bzw. um Benennung der entsprechenden Fundstellen gebeten.

Zu 2.: Die Maßgabe, unter Beachtung welcher Vorschriften die einzelnen Bezirke eine photographische Beweissicherung zulassen, fällt in ihre bezirkliche Eigenständigkeit. Daher gibt es nur einige Bezirke, die einen entsprechenden expliziten Regelungsbedarf sehen. Diese Bezirke und die jeweiligen Fundstellen der dort zugrunde gelegten Vorschriften zur photographischen Dokumentation sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Fundstellen der Vorschriften für die photographische Dokumentation
Friedrichshain-Kreuzberg	für VetLeb: § 42 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) für Außendienst: Fehlanzeige
Lichtenberg	interne Arbeitsanweisung
Marzahn-Hellersdorf	allgemeine Vorschrift § 100h Abs.1 Nr.1 Strafprozessordnung iVm § 46 Abs.1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) / interne Einzelfallvorgabe, wie z.B. keine Abbildung des Gesichts von Hundehaltern bei der Ermittlung von "Listenhunden"
Mitte	IT-Verfahren: Fotodatenbank gallery (Dieses wurde nach § 19 Abs.2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) mit dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt und dokumentiert.)
Neukölln	Berliner Datenschutzgesetz, Ordnungsdienstverordnung (§ 2 Abs.2 Nr.5), Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 49c), Strafprozessordnung (§§ 487 Abs.1, 489 Abs.2 S.2 Nr.3 ) und im Bereich VetLeb speziell das Qualitätshandbuch für die an der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung beteiligten Behörden im Land Berlin ( <a href="https://www.senguv.verwalt-berlin.de/webfolder02/QMS/5-QH-Bln/05-Kinderprozess/PA-05-06%20Betriebskontrolle/FB-05-06-19%20Lichtbildmappe.doc">https://www.senguv.verwalt-berlin.de/webfolder02/QMS/5-QH-Bln/05-Kinderprozess/PA-05-06-19%20Betriebskontrolle/FB-05-06-19%20Lichtbildmappe.doc</a> )
Pankow	gemäß § 42 Abs.2 Nr.4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch / gemäß § 16 Abs.3 Nr.5 Tierschutzgesetz / gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz Rand-Nr.145a vor § 59 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 100c Abs.1 Nr.1a der Strafprozessordnung

3. Ist bei der fotografischen Dokumentation von Ordnungswidrigkeiten durch die Berliner Ordnungsämter die Abbildung von Datum und / oder Uhrzeit auf digitalen Bildern vorgeschrieben, bitte gegebenenfalls unterteilt nach Bezirken?

Zu 3.: Eine verpflichtende Abbildung von ergänzenden Daten auf den digitalen Bildern gibt es bei der fotografischen Dokumentation nur in den Bezirken Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Reinickendorf und Spandau. Eine darüber hinausgehende Angabe der Uhrzeit erfolgt nur in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln und Spandau. Jedoch erfolgt in der Regel die Speicherung der digitalen Fotos als digitale Bilddatei (jpg-Datei), die Datum und Uhrzeit als Meta-Information automatisch als eingebettete Exif-Daten in der Datei speichert.

4. Wie wird in diesem Zusammenhang der Datenschutz und die Unveränderbarkeit der elektronischen Fotos durch die Berliner Ordnungsämter sichergestellt, bitte gegebenenfalls unterteilt nach Bezirken?

Zu 4.: In allen bezirklichen Ordnungsämtern ist durch behördeninterne Regelungen die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt. Dieses umfasst sowohl die Anfertigung der Fotodokumente, deren Speicherung, deren teilweisen Ausdruck als auch die eventuell fallbezogen notwendige Weitergabe der Fotodokumente an andere in dieser Fragestellung ebenfalls ermittelnde Stellen.

Da in den bezirklichen Ordnungsämtern aufgrund der Vielfalt der Aufgabenstellungen sehr unterschiedliche Ordnungswidrigkeiten erfasst werden, gelten in den einzelnen Bereichen zudem noch differenzierte Vorgaben der jeweiligen Dienststellen (z.B. bei Kontrollen im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter und bei verkehrsbezogenen Kontrollen).

Da es im Land Berlin keine standardisierte Regelung bezüglich der Vorschriften für die Fotodokumentation gibt, obliegt es jedem einzelnen Bezirksamt, dieses intern zu regeln und die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

Eine nachträgliche Veränderung der elektronischen Fotos erfolgt nicht, da dieses mit dem Grundsatz der Beweissicherung unvereinbar wäre.

Berlin, den 27. August 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Okt. 2013)